



SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG FÜR TIERPRODUKTION
Association Suisse pour la Production Animale
Swiss Association for Animal Production

SVT-Fonds Nachwuchsförderung

Reglement

I. Name und Zweck

Artikel 1

Der „SVT-Fonds Nachwuchsförderung“ (in der Folge genannt „Fonds“) wird durch die Schweizerische Vereinigung für Tierproduktion (SVT) unterhalten und dient der Förderung des Nachwuchses im Bereich der Tierproduktion in der Schweiz.

Artikel 2

Die Einrichtung und der Unterhalt des Fonds stützt sich auf § 1, § 2a und § 2b der Statuten der SVT.

Artikel 3

Aus dem Fonds können durch finanzielle Zuwendungen folgende Aktivitäten unterstützt werden: Besuch von Konferenzen der European Federation of Animal Science (EAAP), sowie von weiteren Internationalen Veranstaltungen. Voraussetzung ist, dass eine wissenschaftliche Arbeit im Bereich Tierproduktion präsentiert wird.

Artikel 4

Gesuche um Beiträge können von StudentInnen, DoktorandInnen oder Postdocs im Bereich Tierproduktion, die an einer Schweizerischen Fachhochschule oder einer Schweizerischen Universität immatrikuliert sind, eingereicht werden. StudentInnen oder DoktorandInnen im Bereich Tierproduktion, die an einer ausländischen Fachhochschule oder einer ausländischen Universität immatrikuliert sind, müssen ihren Arbeitsplatz in der Schweiz haben, damit ihre Gesuche berücksichtigt werden können. Gesuche von Postdocs mit Arbeitsplatz im Ausland können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern der Inhalt der vorgesehenen Präsentation in der Schweiz erarbeitet wurde. Über Ausnahmen entscheidet die Fondskommission.

Artikel 5

Ein Gesuch umfasst den Nachweis der Immatrikulation und gegebenenfalls des Arbeitsplatzes, sowie die Zusammenfassung der vorhergesehenen Präsentation, die beim Tagungs- bzw. Konferenz-Veranstalter eingereicht werden muss (siehe Artikel 3). Im Gesuch müssen alle weiteren Unterstützungen durch andere Organisationen vollständig aufgeführt werden.

II. Das Fondsvermögen

Artikel 6

Das Fondsvermögen wird gespiesen durch Spenden und Legate.

Artikel 7

Das Fondsvermögen darf nur zweckgebunden eingesetzt werden und ist zinsbringend anzulegen.

Artikel 8

Die Fondsrechnung ist in der SVT-Rechnung integriert.

III. Organisation

Artikel 9

Die Fondskommission wird, gestützt auf § 12e und § 18 der SVT-Statuten, vom SVT-Vorstand bestimmt und setzt sich aus mindestens einem Vorstandsmitglied und mindestens zwei weiteren Fachleuten zusammen. Die Fondskommission wird von einem SVT-Vorstandsmitglied geleitet.

Artikel 10

Die Mitglieder der Fondskommission müssen in den folgenden Fällen in den Ausstand treten:

1. Der/Die GesuchstellerIn arbeitet in der gleichen Organisation wie das Mitglied.
2. Das Mitglied ist direkt oder indirekt am Forschungsprojekt beteiligt.

Artikel 11

Die Fondskommissionsmitglieder werden für eine Dauer von vier Jahren bestimmt und sind wiederwählbar. Die Amtsperiode entspricht derjenigen des Vorstandes.

Artikel 12

Die Fondskommission arbeitet ehrenamtlich.

Artikel 13

Die Fondskommission bestimmt die unterstützungswürdigen Gesuche nach sorgfältigem Abwägen und unter Berücksichtigung der budgetierten Mittel. Die Entscheide der Fondskommission sind endgültig und nicht anfechtbar.

Artikel 14

Die Fondskommission informiert den SVT-Geschäftsführer über die gesprochene Unterstützung der Gesuche. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt über die SVT-Geschäftsstelle nach dem Tagungsbesuch.

Artikel 15

Die Fondskommission erstellt einmal im Jahr einen Tätigkeitsbericht zuhanden des SVT-Vorstandes.

Artikel 16

Die Auflösung des Fonds und die Verwendung des Fondsvermögens richten sich nach § 23 und §24 der SVT-Statuten.

Das vorliegende Reglement wurde vom SVT-Vorstand am 9. September 2010 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Der Präsident: A. Hofer, Sempach

Der Geschäftsführer: L. Casanova, Zug